



### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Polizei-Verordnung.

Betreffend die Arbeiterführung auf Baueu u. f. w.

Nach Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1858, wird mit Zustimmung des Magistrats für den Saalkreis Halle a. S. das folgende verordnet:

§ 1. Zur Unterfuhr für die an Baueu beschäftigten Arbeiter bei ungenügender Witterung und in den Aufbauten müssen Räume geschaffen werden, die im Mittel mindestens 2,20 m im Höhen hoch, mit Wänden unfeuertuch und mit einem Boden versehen sind und deren Grundfläche in bestimmten Fällen auch über einen Meter über dem Boden des Arbeiter (bzw. § 5) eine Höhe von wenigstens 0,75 m erreicht. Dach und Wände müssen so hergestellt sein, daß sie gegen Wind, Regen und Schnee bieten.

Der betreffende Raum muß einen feilen, trocknen Fußboden haben und auf besondere Verordnungen der Polizei-Verwaltung des Reichsleiters bedürftig sein. Für die Bauarbeit auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (§ 5) sind in den Unterfuhräumen entsprechende Vorrichtungen zu treffen. Baumaterialien tragen weder bei diesen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Bei Neubauten müssen die Unterfuhräume so belegen sein, daß der Beschäftigtensoort eines jeden Arbeiters von der Unterfuhräume der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

§ 2. Bei Hochbauten müssen für die im § 5 bezeichneten Personen Arbeit in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Arbeitsort für höchstens 25 Personen dient. Die Arbeit müssen dabei eingerichtet sein, daß von diesen nicht hineingetragen werden kann. Die Arbeiter müssen ferner in den Räumen des Bauwesens ungenügend sein.

§ 3. Für die Arbeiter-Verordnung die Verordnungen des Reichsleiters bedürftig sind, sind die nach § 2 bezeichneten Arbeiter dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern es müssen vollständige Zonen angelegt werden, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittelst Kalkmilch desinfizierte Zonen zu ersetzen sind. Diese Zonen sind durch Gips- und Strohdecken zu verdecken. Bei freier, von Hochbauten entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdbede gütlich werden.

§ 4. Die Unterfuhräume für die Arbeiter und die Arbeit müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu halten.

§ 5. Die Bestimmungen unter § 1 bis 4 finden regelmäßige Anwendung:

a. bei Hochbauten, wenn die Höhe der Werke und der Befestigungen mehr als 10 Personen zur Zeit der Hochbauauführung gleichzeitig an dem Bau beschäftigt sind; während der Hochbauauführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Stenker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet.

b. bei Neubauten, welche von Unternehmern angeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche zeitlich beschäftigt sind.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann die Polizei-Verwaltung auch für weniger als 10 dauernd beschäftigte Personen die Herstellung von Unterfuhräumen und von Werten verlangen und davon in besonderen Fällen ganz absehen.

§ 6. Vom 15. November bis 15. März dürfen Sackmaße, Papier- und Kistenarbeiten in Werkstätten nur dann angefertigt werden, wenn die Arbeiter, in denen gearbeitet wird, nicht abzuwechseln, müssen aber durch ausreichende Öffnungen in unmittelbarer Verbindung mit der Außenluft stehen. Sie dürfen nur vorübergehend von den Gefährlichen Beschäftigten verlassen werden.

§ 7. In Räumen, in denen offene Kohlenfeuer ohne Abkühlung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, nicht abzuwechseln, müssen aber durch ausreichende Öffnungen in unmittelbarer Verbindung mit der Außenluft stehen. Sie dürfen nur vorübergehend von den Gefährlichen Beschäftigten verlassen werden.

§ 8. Die Aufstellungen der Werkzeuge und Maschinen müssen so beschaffen sein, daß sie nicht durch die Einwirkung der Dampferzeugung unmittelbar nach ihrer Verlegung abgebaut, wenn nicht gleich der Einbau der Decken zwischen denselben erfolgt. Bei der Aufstellung eines neuen Gefährlichen darf nur in den Gebäudeteilen begonnen werden, in denen diesen Vorrichtungen genügt ist. Das Gleiche gilt für die Aufstellungen des Dachverbandes. Während der Verlegung der Decken oder Eräger, wie auch während des Aufstehens des Dachverbandes, darf jede Beschäftigung in den zunächst darunter liegenden Räumen des betreffenden Gebäudes nicht zu gehen.

§ 9. Öffnungen und Zugänge für noch aufzuhaltende Treppen, Öffnungen für Schächte, Zugänge usw. in den Balken- oder Ziegeltagen oder Decken und alle sonstigen Öffnungen, welche eine Gefahr des Herabfallens von Personen, sind nicht abgebaut werden oder aber mit hinreichend festen Beschleunigern einzurichten. Das Gleiche gilt für Kalkgruben, Kellerräume usw.

§ 10. Treppentritte und Treppentritte dürfen nicht mit Metallteilen oder Gegenständen belegt werden und sind mit vorübergehenden Holzbohlen zu versehen, sofern sie nicht durch einen einzelnen Beschäftigten benutzt werden können. Die Treppen, welche zur Verbindung einzelner Geschosse dienen, müssen aus festem gebunden Holz bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abbrechen, noch nach oben überhängen, noch seitlich fallen können. Ferner müssen die Treppen fest gemessen, mindestens 0,80 m über den Austrittsvorraum oder auf diese Länge mit einer an einem Seitenbaum fest angelegten Bande versehen sein und, wo es erforderlich ist, gegen Durchstiegen und seitliches Schwanzen fest abgeheft werden.

Verlegungen dürfen nicht so übereinanderliegen, daß von den oberen Verlegungen herunterfallende Gegenstände die unteren Verlegungen treffen können.

§ 12. Bei feilen eingestrichenen oder feilen eingestrichenen Dächern ist darauf zu achten, daß die feilen beschäftigten Personen, sofern sie ohne Rücksicht auf die Gefahr, nicht auf dem Dach oder bergab von dem Gerüstboden geschickt sind. Falls sie ohne Unterfuhr in allen Fällen, wo bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinnen oder bei Abdeckung der Dachpflaster eine Herabfallgefahr besteht, ist erforderlich, die Ausbauten sind nur gestattet, wenn die Dächer mit Holzbohlen Schutzgitter (Schneefänger) aus Eisen oder Stahl mit einer Höhe von 0,25 m Höhe versehen sind oder sofern in einer nach dem Urteil der Polizei-Verwaltung ausreichenden Weise durch fest auf dem Dach angebrachte Leitbänder oder Laufböden die nötige Sicherheit gegeben ist.

§ 13. Mit der Wartung und Bedienung von Dampfmaschinen, Krans- und Arbeitsmaschinen dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche in der Lage sind, die Arbeiter in anderen Arbeiten ist die Benutzung und der Zutritt zu den Maschinen ohne Aufsicht und Erlaubnis des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters unzulässig. Alle Dampfmaschinen, welche zu Unfällen Veranlassung geben können (Räder, Treibriemen, Triebwellen u. f. w.) sind mit genügenden Schutzgittern zu versehen. Die zu Boden und Wandraumabstützung dienenden Teile müssen mit Korbbremsen oder anderen Sicherungseinrichtungen und die Winden müssen mit Sperreinrichtungen versehen sein.

§ 14. Strafbestimmungen.

Zusammenhängen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Ungehorsams mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Halle a. S., den 14. Februar 1901.

Die Polizei-Verwaltung.  
Der Oberbürgermeister. Staube.

### Bekanntmachung.

Die Verleierung der für die Befestigung im jetzigen Paul-Niebeck-Stift erforderlichen Fleisch- und Wurstwaren soll für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902 an die Mindestfordernden vergeben werden.

- Der vorzuschickende Bedarf für die Verleierungsjahre stellt sich wie folgt:
1. Fleischwaren:
- 1000 kg Rindfleisch,
  - 600 „ Hammelfleisch,
  - 800 „ Schweinefleisch,
  - 600 „ Kalbfleisch,
  - 600 „ gewaschenes Fleisch (1/4 vom Rind, 1/4 vom Schwein),
  - 300 „ Rindfleisch,
  - 80 „ Rindfleisch,
  - 300 „ Gestrack,
  - 100 „ Rindfleisch,
  - 100 „ Rindfleisch,
  - 30 „ Schweinefleisch,
  - 100 „ Speck,
  - 100 „ Schinken (ohne Knochen),
  - 100 kg Schinken, geölt (ohne Knochen),
  - 100 „ Rindfleisch, eingeschalt.
  - 150 „ Rindfleisch, eingeschalt.
  - 100 „ Schinken,
  - 100 „ Schinken,
  - 300 „ Marktfrische,
  - 200 „ Marktfrische,
  - 40 „ Jungschinken, frische,
  - 100 „ Schinken,
  - 90 „ Knackfleisch,
  - 40 „ Mettwurst,
  - 100 „ Rindfleisch,
  - 150 „ Fleischwaren,
  - 150 „ Mettwurst.
2. Wurstwaren:
- 8000 kg Roggenbrot, 5000 kg Semmel, 1000 kg Zwieback.
- Die Verleierungsbedingungen können im Sekretariat der Armen-Verwaltung — im Sparrathungsbüro, Marktplatz 1, 1. und 2. Treppen, Zimmer 80 — eingesehen werden. Die Voreiten mit Preisangeboten nach Klagen für jede der angegebenen Fleisch- und Wurstwaren sind bis zum 4. März d. J., Abends 6 Uhr im Zimmer 82 des Sparrathungsbüros verschlossen abzugeben. Die Eröffnung der Angebote findet am 5. März d. J., Vormittags 11 Uhr im vorgenannten Bureau in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber statt.
- Halle a. S., den 14. Februar 1901.
- Das Kuratorium der Paul-Niebeck-Stiftung.  
Haller.

### Bekanntmachung.

In der Anzahl sind von anerkannten Fachleuten nach erprobten Prüfungsverfahren wiederholt lebensfähige Tuberkulose nachgewiesen worden.

Solche Milch kann die menschlichen Gesundheit schädlich werden und insbesondere bei Kindern Darmgeschwären hervorrufen. Diese Geschwäre können jedoch nach zöglicher, in der Zahlreiche der Infektionskrankheiten in Berlin bis in die jüngste Zeit wiederholten Vorkommnisse leicht und vollkommen dadurch beseitigt werden, daß Milch und Sahne vor dem Genuß fünf Minuten lang, am zweckmäßigsten in einem weichen, innen gut glasierten bedeckten Kochtopf im Sieden (Kochmilch) erhalten werden. Zur Vermeidung des Anbrennens und Ueberkochens muß die Milch (Sahne) vom Beginn des Aufkochens bis zum Entzünden vom Feuer hin und wieder gekührt werden.

Halle a. S., den 26. Februar 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

### Aufgebot.

Das Einlagebuch der städtischen Sparkasse in Halle a. S., Nr. 7988 über 100,26 Mark auf den Namen von Wilhelm Scharf laudend, ist angehängt abzugeben.

Das Aufgebot der Witwe Scharf, Marie geb. Scharf in Halle a. S., und deren 4 Kinder als Erben des Verstorbenen wird der Inhaber des vorbenannten Einlagebuchs aufgeboten, spätestens im Aufgebotsstermine am 24. Juni 1901, Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle kleine Schenke 7, II., Zimmer Nr. 31 seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftlosmachung erfolgen wird.

Halle a. S., den 20. Februar 1901.

Königliches Amtsgericht, Abteilung VII.

### Städt. höhere Mädchenschule, Halle a. S.

Anmeldung von Schülerinnen aller Klassen für das neue Schuljahr nehmte ich an den Besichtigungen von 12-1 Uhr im Amtszimmer entgegen. Geburts- und Taufstellen sind vorzulegen.

Dr. Biedermann, Direktor.

### Inventar-Auction.

Freitag den 1. März, von Vorm. 10<sup>1/2</sup> Uhr ab soll wegen Aufgabe der Wirtshaus in Engelshausen Güter in Radwell (10 W. von Station Ammendorf) das sämtliche lebende und todt Wirtshaus-Inventar öffentlich meistbietend verkauft werden.

- Zum Verkauf kommen: 2 gute Pferde, 4 Kühe (eine mit Kalb), 2 Ochsen, 2 Kälber, 1 Hinterlader, 3 Wagen, 1 Zandwagen mit Fah, 2 Pflüge, 1 Viehstall, 1 Kartoffelpflanz, 1 Säge, 2 Paar eiserne und 1 Paar Holzleggen, 1 Paar Saatleggen, 1 Wähe, 1 Hack, 1 Drill, 1 Hackel- und 1 Reiniungsmaschine, 1 Schlepplarte, eine gr. Partie Mist und versch. andere, was zur Landwirtschaft gehört.
- Halle a. S. Fr. Hüther.



Für Fahrräder und Motorfahrzeuge die beste Bereifung.

Jeder Reifen trägt obige Schutzmarke.

Continental Caoutchouc & Gummifabrik Comp., Hannover.

Es genügt ein ganz kleiner Zentz

zum Würzen

am augenblicklich jedes auch nur mit Wasser und Suppenkräutern, Teigwaren etc. hergestellte Suppe überraschend wohl-schmeckend zu machen. Zu haben in Flaschen von 25 Pfg. an bei

P. Pletsch, Mersburgerstr. 160.

Ferner empfehle ich angelegentlich Maggi's Gemüse- und Kraftsuppen, Maggi's Bouillonkapseln und Maggi's Gluten-Kakao.

Die zu Großhandlungen mit 2 großen Schaufenstern eingerichtete

1. Etage Leipzigerstrasse 5,

bisher von der Wwe. Welfsch, übergeben, ist sofort ab, später zu vermieten. Näh. beizuf. beim Wäiger Louis Bauchwitz, 2. Et.

### Theatergläser!!!

Vorginal. opt. Wirkung garantiert. Günstig u. beste Auswahl am Platze.

Carl Schneider, 20 Gr. Ulrichstraße 20

und 11 Leipzigerstraße 11.

Stadttheater Halle a.S.

Direktion: M. Richards.

Wittwoch den 27. Februar 1901.

164. Vorstellung im 27. Abonn. 4. Viertel.

109. Abonn.-Vorstellung Farbe: weiß.

Anfang 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 1/2 Uhr.

Neu einstudiert:

Robert und Bertram

ober: Die lustigen Vagabunden. Folge mit Gesang und Tanz in 4 Aktenungen von G. Kaefer.

Regisseur: Fritz Verden.

Direktion: Kapellmeister Karl Schlotter.

Personen:

1. Abteilung: Die Verleitung. Robert, A. Schlotter, Bertram, A. Schlotter, Strambach, Gefährlich, Invalide, Karl Brandes, Joviale, Karl Brandes, (Mutter) Schilowange, Peter Proter, Ein Korporal, Otto Mühl.

II. Abteilung: Auf der Jagd. Robert, A. Schlotter, Bertram, A. Schlotter, Wächter, A. Schlotter, Pops, A. Schlotter, Nibel, Schilowange, Anna Gröb, Michel, A. Schlotter, J. Landensbarm, Hans Jester, Brautgänger, Carl Schlotter, Wirtshaus, Max Schlotter, Frau, E. Schumann, Reiter, Hausknecht, Kutscher, Bauer, Bäuerinnen, Wirtshaus.

III. Abteilung: Estrée u. Rosenkranz. Robert, A. Schlotter, Bertram, A. Schlotter, Spielmann, ein reicher Bauer, Eugen Gaus, Jibbora, seine Tochter, Elise Wastana, Kommissar, Max Schlotter, erster Commis, Max Schlotter, Commerzienrath, Ferd. Heimer, seine Gattin, Th. Baumann, Dr. Korban, Hausfreund, Otto Engelke, Jach, Bedienter, Wilsch, Müller, ein Götze, Wastana, Behn.

IV. Abteilung: Das Volksteil. Robert, A. Schlotter, Bertram, A. Schlotter, Frau Müller, eine alte Witwe, ihre Nichte, A. Schlotter, Michel, ihre Nichte, A. Schlotter, Strambach, A. Schlotter, Polizeibeamte, Carl Lange, Ein Arbeiter, Carl Mühl, ein Schneider, Otto Mühl, Volk, Verleierungsmann, Soldaten.

Am 3. Abführung: Ballet-Ginlage, arrangiert von der Ballettmeisterin Adele Schlotter-Biel.

Am 4. Abführung: Ballet-Ginlage, arrangiert von der Ballettmeisterin Adele Schlotter-Biel und dem Damen Schlotter, Schlotter, Trese und Korstl. II. und Jünger, getanzt von dem Damen Korstl. II., Döbler, Spingier, Schlotter, Frau, Frau.

Nach der 1. u. 2. Abführung längere Pausen.

Donnerstag den 28. Februar 1901.

165. Vorstellung im 27. Abonn. 4. Viertel.

110. Abonn.-Vorstellung Farbe: weiß.

Die Haren.

Regisseur: Der Oberbürgermeister.

Zum Schluss: Weingelster.

### Thalia-Theater.

Donnerstag den 28. Februar 1901.

Dame von Maxim.

Sonabend zum ersten Male: Flachmann als Erzieher.

### Stadt-Theater Leipzig.

Donnerstag den 28. Februar 1901.

Neues Theater.

Sappho.

### Altes Theater.

### Die Landstreicher.

### Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert.

Die Japaner-Gesellschaft Hajakawa, Vocabou-Quilibrillo, Malabarillo, Jongleure etc. (Entenaktion) — Die Hashimoto's, (Die Pariser-Gesellschaft), Die Gesellschaft Rajada (aus Paris), Pantominen-Darsteller. (Ein Weibchen mit Kindern) — Die Bouffon-Truppe, Nieren-Kapelle — Clom Herford, Gymnastiker mit seinem akrobatischen Bündel, Die Gesellschaft Lutz (aus Paris), Singende- und Tanzende-Ensemble, Gänzlich Molly Venz, Zauberkunst.

— Der Otto Richard, Original-Clang-u. Charakter-Dummett. — Jules Gendeburn's, Ausergewöhnlicher Vortrag mit gänzlich neuen sensationellen lebenden Phoropropien.

Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Abendstunden jeder Art befristet. Näh. beizuf. beim Wäiger Louis Bauchwitz, 2. Et.